



Betriebliche Gefährdungsbeurteilung

Handlungshilfe für Unternehmerinnen und
Unternehmer sowie für Führungsverantwortliche

Impressum

Herausgeberin

Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation (BG Verkehr)
Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

Projektleitung

Maraïke Tonzel (BG Verkehr)

Illustrationen

Andreas Denzer

Druck

BEISNER DRUCK GmbH & Co. KG
Ausgabe 06/2026

© Copyright

Die Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der Einwilligung der BG Verkehr und wird nur gegen Quellenangabe und Belegexemplar gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Ausgenommen sind Vervielfältigungen, die zur internen Nutzung in den Mitgliedsbetrieben der BG Verkehr verwendet werden.

Betriebliche Gefährdungsbeurteilung

Handlungshilfe für Unternehmerinnen und
Unternehmer sowie für Führungsverantwortliche

Sicherheit – Gesundheit – Wohlbefinden

Mit der Vision Zero zu gesunder Arbeit ohne Unfälle

Vision Zero steht für eine Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Dieser Vision soll sich stetig angenähert werden. Daher sollen Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden bei der Arbeit auf allen betrieblichen Ebenen integriert und durch den Aufbau einer umfassenden Präventionskultur selbstverständlich werden.

Unternehmen, die sich zur Vision Zero bekennen, haben für sich erkannt, dass Arbeitsschutz eine Investition ist, die sich lohnt.

Die Botschaft der Vision Zero wurde in sieben Kernaussagen gefasst. Jede dieser goldenen Regeln spricht hierbei einen Aspekt der betrieblichen Zusammenarbeit an. Das Ziel: Arbeits- und Lebenswelten so gestalten, dass niemand mehr getötet oder schwer verletzt wird oder beruflich bedingt erkrankt. Die Grundlage hierfür ist die systematisch durchgeführte Gefährdungsbeurteilung.

7 Goldene Regeln für Vision Zero:

1. Leben Sie Führung – zeigen Sie Flagge!
2. Gefahr erkannt – Gefahr gebannt!
3. Ziele definieren – Programm aufstellen!
4. Gut organisiert – mit System!
5. Maschinen, Technik, Anlagen – sicher und gesund!
6. Wissen schafft Sicherheit!
7. In Menschen investieren – Motivieren durch Beteiligung!

VISION ZERO

Weitere Informationen zur Vision Zero:

➔ www.bg-verkehr.de (Webcode: 22118366)

Inhaltsverzeichnis

1 Die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument für Sicherheit und Gesundheitsschutz	6
2 Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung	8
2.1 Rechtsgrundlagen	9
2.2 Dokumentation	10
2.3 Zeitpunkt der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	11
2.4 Rangfolge der Maßnahmen	12
2.5 Verantwortliche des betrieblichen Arbeitsschutzes und deren Beteiligte	12
3 Vorbereitung und Planung	14
4 Durchführung	16
4.1 Erfolgreiche Durchführung	16
4.2 Einzelne Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung	19
5 Weiterführende Informationen	26

1 Die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Gefährdungen und Belastungen erkennen, Maßnahmen ergreifen, Arbeitsschutz verbessern.



Oberstes Ziel im Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber dazu, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten.

Die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten zu gewährleisten, ist das **oberste Ziel im Arbeitsschutz**. Um den Arbeitsschutz systematisch und vor allem wirksam zu gestalten, ist die Gefährdungsbeurteilung das elementare Instrument.

Der Gesetzgeber verpflichtet Sie als Unternehmer oder Unternehmerin, Ihre Beschäftigten vor Gefährdungen und Belastungen zu schützen sowie Schäden und Unfällen vorzubeugen. Deshalb müssen die mit den Tätigkeiten verbundenen **Gefährdungen** und Belastungen sowie die entsprechenden Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und dokumentiert werden.



Störung von Arbeitsabläufen

Die Gefährdungsbeurteilung trägt zum reibungslosen Betriebsablauf bei, senkt Kosten und steigert die Qualität.

Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen sind oftmals mit persönlichem Leid für die Betroffenen verbunden. Zudem können sie hohe Kosten im Unternehmen verursachen, z. B. durch Qualitätseinbußen bei Produkten und Dienstleistungen oder durch **Störung von Arbeitsabläufen**.

Die Gefährdungsbeurteilung gibt nicht nur Rechtskonformität, sie zeigt Ihnen auch Schwächen im System Ihres Unternehmens auf. Somit kann sie auch zur **Führung** Ihres Unternehmens hinzugezogen werden und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterstützen. Je erfolgreicher Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ihrem Betrieb gelebt wird, desto motivierter und gesünder bleiben Ihre Beschäftigten. Dies hat wiederum zur Folge, dass sowohl die Leistungsfähigkeit als auch die Leistungsbereitschaft steigen und es zu weniger Ausfällen oder Störungen im Betriebsablauf kommt. Steigern Sie Ihre Unternehmensproduktivität, indem Sie die Präventionskultur und die Gesundheitskompetenzen in Ihrem Betrieb stetig weiterentwickeln.



Gefahr erkannt – Gefahr gebannt!

Die Gefährdungsbeurteilung verfolgt das Ziel, durch geeignete Schutzmaßnahmen Gefährdungen für Leib und Leben abzuwenden und die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Außerdem werden Verantwortlichkeiten zugeordnet und die Präventionsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Leben Sie Führung – zeigen Sie Flagge!

Das Führungsverhalten entscheidet über den Erfolg oder Misserfolg beim Arbeitsschutz. Seien Sie Vorbild und leben Sie diesen gemeinsam mit Ihren Beschäftigten.

VISION ZERO

2 Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung

Rechtlich gefordert, praktisch bewährt: So gelingen Sicherheit, Gesundheitsschutz und Effizienz.

Von einer Gefährdung oder Belastung wird gesprochen, wenn es möglich ist, dass der Mensch durch äußere Einflüsse gesundheitlich geschädigt oder beeinträchtigt werden kann. Das können sowohl Unfälle als auch Berufskrankheiten oder arbeitsbedingte Gesundheitsschäden sein.

Wie groß die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten einer Gefährdung oder Belastung ist, spielt hinsichtlich der Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung erstellen zu müssen, keine Rolle: Vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder an einem neuen Arbeitsplatz bzw. mit einem neuen Arbeitsmittel muss die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) vorgenommen werden.

Eine Gefährdung oder Belastung kann sich z. B. ergeben durch:

- Gestaltung und Einrichtung des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Auswahl und Einsatz von sowie Umgang mit Arbeitsmitteln
- Gestaltung von Arbeitsverfahren, -abläufen und -zeit sowie deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
- psychische Belastungen bei der Arbeit, z. B. durch unzureichende Arbeitsorganisation oder soziales Fehlverhalten

Durch die gezielte und systematische Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen und die daraus abgeleiteten und umzusetzenden Arbeitsschutzmaßnahmen können im Unternehmen nicht nur die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbessert, sondern gleichermaßen Qualitätsverbesserungen und Kostensenkungen erzielt werden.

Verbesserung der Qualität und Senkung der Kosten durch:

- weniger Arbeitsunfälle
- weniger berufsbedingte Erkrankungen und Ausfallzeiten
- weniger Störzeiten im Arbeitsablauf
- geringere Reparaturkosten
- motiviertere Beschäftigte infolge ihrer Einbindung bzw. Beteiligung (insb. als Basis für die Unterweisung nach ArbSchG und DGUV Vorschrift 1)
- effizienteren Betriebsablauf

2.1 Rechtsgrundlagen

Jeder Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet, in seinem Unternehmen die **erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes** zu treffen, um mit der Arbeit verbundene Gesundheitsgefährdungen für seine Beschäftigten zu vermeiden. Sowohl im staatlichen Arbeitsschutzrecht als auch im Unfallversicherungsrecht wird dieser Grundsatz konkret geregelt. Dazu gehören auch die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sowie die Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen.

Durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen ermittelt der Arbeitgeber, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. In § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist festgelegt, dass jeder Arbeitgeber in seinem Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung durchführen muss.

Neben dem Arbeitsschutzgesetz fordern weitere Gesetze und staatliche Verordnungen sowie auch das Unfallversicherungsrecht die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:

- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Seearbeitsgesetz (SeeArbG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Die Betrachtung bzw. Berücksichtigung spezieller Gefahren für **besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen** ist gefordert und bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen unerlässlich. Besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind z. B. Schwangere und Stillende, Jugendliche, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderung, Beschäftigte in Zeitarbeit, **Fremdbeschäftigte**, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger.

Laut MuSchG muss eine Beurteilung der Gefährdungen nach den besonderen Gesichtspunkten stets durchgeführt worden sein. Laut JArbSchG muss die diesbezügliche Beurteilung bereits vor Beginn der Beschäftigung von Jugendlichen erfolgen.

Unternehmerpflicht

Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Beschäftigten zu treffen, liegt in der gesetzlichen Pflicht der Unternehmensleitung.

Besonders Schutzbedürftige

Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen müssen berücksichtigt werden.

Fremdbeschäftigte

Der Unternehmer muss sich auch über die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten aus Fremdfirmen vergewissern (ArbSchG § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber).



2.2 Dokumentation

Der Arbeitgeber muss das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren – so steht es im Arbeitsschutzgesetz und den zugehörigen Rechtsverordnungen geschrieben.

Die Dokumentation begleitet den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung. Sie sorgt für Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschutzsituation und unterstützt die Rechtskonformität und die Steuerung der Arbeitsschutzaktivitäten.

Die Dokumentation soll mindestens folgende Inhalte enthalten:

1. Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen und Belastungen
2. Festlegung konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen, einschließlich Terminen und Verantwortlichen
3. Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
4. Datum der Erstellung bzw. Aktualisierung

Vorgaben zur Art der Dokumentation gibt es nicht. Arbeitgeber können daher die für ihr Unternehmen am besten geeignete Art für die Gefährdungsbeurteilung wählen. Die Dokumentation kann z. B. in Papierform oder in digitaler Form erfolgen.

Der Umfang der Dokumentation hängt von den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten ab. Hierzu zählen beispielsweise die Organisationsstruktur, die Betriebsgröße oder das Gefährdungspotenzial. Spezifische Anforderungen, die sich zum Beispiel aus der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung oder dem Mutterschutzgesetz ergeben, müssen zusätzlich beachtet werden.

Da die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung ohnehin bei Ihnen als Unternehmerin bzw. als Unternehmer liegt, muss die Dokumentation nicht zwingender Maßen von Ihnen unterschrieben werden.

Stellen Sie sicher, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Wenn Sie als Unternehmer oder Unternehmerin nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse verfügen, sollten Sie sich insbesondere von Ihrem Betriebsarzt bzw. Ihrer Betriebsärztin oder Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit **beraten lassen**.

Es ist ratsam und hilfreich, nicht nur die jeweils aktuelle Dokumentation aufzubewahren. Für einzelne Teile der Gefährdungsbeurteilung können sogar je nach Rechtsgrundlage auch längerfristige Aufbewahrungsfristen gelten. Beispielfür hierfür sind die Vorsorgekartei nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) oder der Strahlenpass nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).



Höhere Rechtssicherheit

Lassen Sie sich die Beratung, die Sie zur fachkundigen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einholen, schriftlich bestätigen. Dadurch wird deutlich, dass Sie bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unterstützt wurden.

2.3 Zeitpunkt der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder an einem neuen Arbeitsplatz bzw. mit einem neuen Arbeitsmittel muss eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vorgenommen werden. Zudem muss die Gefährdungsbeurteilung bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse angepasst werden.

Anlässe können zum Beispiel sein:

- bei Änderung von relevanten Vorschriften, Normen oder Richtlinien
- bei Änderung des Standes der Technik oder der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnis
- vor Neu- oder Umbau von Betriebsanlagen und Einrichtungen
- bei wesentlicher Veränderung der Nutzung der Einrichtungen oder Betriebsanlagen (gilt ebenso für Arbeitsbereiche oder Verkehrswege)
- vor Auswahl, Beschaffung oder Umrüstung technischer Arbeitsmittel oder neuer Dienstleistungen
- vor Änderungen oder Neuaufnahmen von Arbeitsverfahren, -abläufen oder Tätigkeiten
- vor **Beschaffung** oder Umrüstung von Fahrzeugen, Maschinen oder Werkzeugen
- vor **Einführung neuer Arbeitsstoffe** (z. B. Gefahrstoffen oder Biostoffen)
- vor wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Mitarbeiterstruktur
- nach Auftreten von Arbeits- oder Beinaheunfällen
- bei Verdacht auf eine Berufskrankheit oder arbeitsbedingte Verursachung von Erkrankung
- bei Auftreten von Belastungen oder Beschwerden
- bei Fehlzeiten mit Bezug zu Arbeitsorganisation oder Arbeitsverfahren

Darüber hinaus sollte die Gefährdungsbeurteilung kontinuierlich – mindestens jedoch jährlich – auf Aktualität geprüft werden.



Einführung neuer Arbeitsstoffe

Eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen darf nach GefStoffV erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.



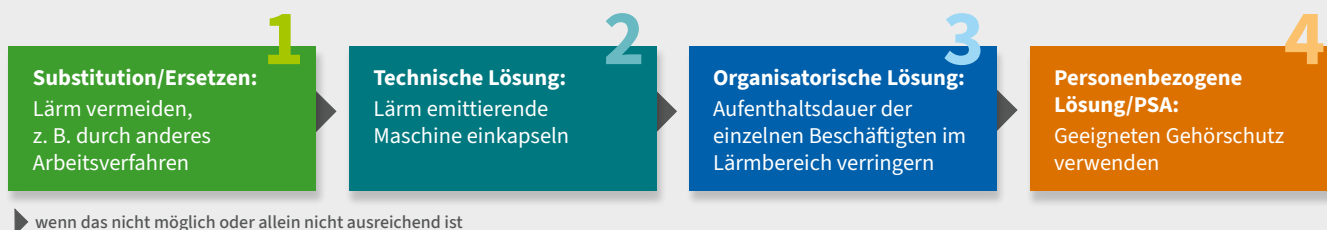
Maschinen, Technik, Anlagen – sicher und gesund!

Sichere Fahrzeuge, Produktionsanlagen, Maschinen und Arbeitsstätten sind Voraussetzung für unfallfreie Arbeit. Dabei müssen auch die Auswirkungen auf die Gesundheit berücksichtigt werden.

VISION ZERO

2.4 Rangfolge der Maßnahmen

Effektiver Arbeitsschutz beinhaltet vor allem technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, wobei technische Lösungen Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen haben.



STOP-Prinzip am Beispiel der Gefährdung durch Lärm

Es kommt also darauf an, Maschinen, Anlagen, Geräte und auch die Arbeitsstätten auf dem aktuellen sicherheitstechnischen Stand zu halten sowie schädliche Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit auszuschließen oder zu minimieren. Auch wenn nicht immer die neueste Technik zum Einsatz kommen kann und nachgerüstet werden muss – bei der Beschaffung neuer Arbeitsmittel oder Investitionsvorhaben müssen die Erkenntnisse der Gefährdungsbeurteilung mitgedacht werden.

Beziehen Sie die Verantwortlichen Ihres Einkaufs mit ein: Denn Sicherheit hat Vorrang und Sicherheitsausrüstungen gehören zum Lieferumfang.

2.5 Verantwortliche des betrieblichen Arbeitsschutzes und deren Beteiligte

Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt bei Ihnen als Unternehmerin bzw. Unternehmer sowie bei den anderen Personen in Ihrem Unternehmen, die Arbeitgeberpflichten tragen (beispielsweise bei Führungsverantwortlichen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse).

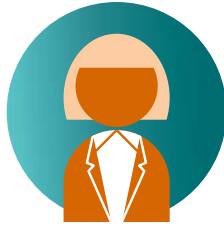
Für eine regelmäßige Unterstützung in Fragen der betrieblichen Sicherheit und Gesundheit stehen die von Ihnen bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung.

Eine gemeinsame Besprechung aller Akteurinnen und Akteure kann zweckmäßig in Sitzungen des **Arbeitsschutzausschusses** stattfinden. Außerdem sollten die Beschäftigten und ggf. die Vertretung der Beschäftigten eingebunden werden. Insbesondere Sicherheitsbeauftragte können praktische Hinweise zu den Arbeitsbedingungen und Problemen im Arbeitsalltag im Unternehmen geben.



Arbeitsschutzausschuss

In Betrieben mit durchschnittlich mehr als 20 Beschäftigten muss vierteljährlich der gebildete Arbeitsschutzausschuss (ASA) über Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung beraten. Er setzt sich aus Personen zusammen, die sich im bzw. für den Betrieb mit Arbeitsschutz befassen (ASiG § 11 Arbeitsschutzausschuss).



UNTERNEHMENSLEITUNG (V)



FÜHRUNGSVERANTWORTLICHE (V/B)



FACHKRÄFTE FÜR
ARBEITSSICHERHEIT (B)



BETRIEBSÄRZTE/-INNEN (B)



SIBE (B)



BESCHÄFTIGTE (B)



FREMDFIRMEN (V/B)



FREMDBESCHÄFTIGTE (B)



PERSONALVERTRETUNG (B)



WEITERE SPEZIALISTEN IM BEREICH
DER ARBEITSSICHERHEIT UND DES
GESUNDHEITSCHUTZES

Verantwortliche (V) und Beteiligte (B) im betrieblichen Arbeitsschutz

*»Die Gesamtverantwortung für
die ordnungsgemäße Durchführung
der Gefährdungsbeurteilung liegt
immer bei der Unternehmensleitung.«*

3 Vorbereitung und Planung

Strukturierte Vorbereitung, klare Zuständigkeiten und geregelte Verfahren.



Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Im Mittelpunkt der Initiative steht die Verpflichtung von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern, bei der Prävention und der Aufsicht abgestimmt zu handeln. Ein strategisches Ziel lautet: „Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung“.

➔ www.gda-orgacheck.de

Die Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation ist nach ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 eine grundlegende Verpflichtung des Unternehmers. Eine gute und transparente Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen haben einen wesentlichen Einfluss auf die systematische Planung, Umsetzung und Wirksamkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen und damit auch auf eine wirksame Gefährdungsbeurteilung.

Ein hierfür geeignetes Instrument ist zum Beispiel der **GDA-ORGacheck** der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Er ermöglicht es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, ihre **Arbeitsschutzorganisation** zu überprüfen und zu verbessern.

Mit Hilfe des GDA-ORGachecks können Potenziale eines gut organisierten Arbeitsschutzes genutzt werden. Dies trägt zur störungsfreien Arbeitsorganisation sowie zur Wettbewerbsfähigkeit bei.

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung müssen die **Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten** klar festgelegt werden. Diese ergeben sich entweder aus einer führungsverantwortlichen Leitungsfunktion oder aus der expliziten Pflichtenübertragung von Arbeitsschutzaufgaben auf geeignete und zuverlässige Personen durch den Unternehmer.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) und der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin (BA) sowie weitere Experten für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb haben bei der Durchführung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung eine wichtige Rolle. Dies gilt auch für die Einbeziehung der Beschäftigten, damit deren Expertise für das eigene Arbeitsumfeld genutzt und die **Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen** erhöht werden kann. **Beteiligen Sie die Beschäftigten** auch bei der Formulierung von Zielen, Maßnahmen und Lösungen, damit am Ende Inhalte stehen, die auch akzeptiert und umgesetzt werden.

Weitere vorbereitende Organisationsmaßnahmen sind wichtige, zum Teil gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen, um den **Prozess aufrecht zu erhalten**. Solche Organisationsmaßnahmen sind zum Beispiel die Klärung der Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten, die Auswahl der einzusetzenden Instrumente bzw. Erhebungsmethoden, Ablagemöglichkeiten und Zugangsmöglichkeiten zur Dokumentation, Qualifizierungsangebote für Führungsverantwortliche oder die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem betriebsärztlichen Dienst und der betrieblichen Interessenvertretung.



Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen

Ein interner Wettbewerb, z. B. wer die wenigsten Unfälle verursacht oder welche Niederlassung die geringste Unfallquote hat, kann die Motivation erhöhen, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen.



Ein erfolgreich eingeführtes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) kann zudem Ihre Außenwirkung verbessern. Durch eine Beurkundung zeigen Sie, dass Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen nachhaltig verankert sind. Ein zentraler Bestandteil dafür ist die regelmäßige Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung).

➔ www.bg-verkehr.de/ams



Ziele definieren – Programm aufstellen!

Erfolge im Arbeitsschutz erfordern klare Ziele und konkrete Schritte zur Umsetzung, die in einem Programm festgelegt werden sollten. Dabei muss bedacht werden, dass sicheres Arbeiten nur gelebt und nicht verordnet werden kann.

Gut organisiert – mit System!

Eine wirksame und systematische Arbeitsschutzorganisation, idealerweise mithilfe eines Arbeitsschutzmanagementsystems, macht sich bezahlt. Wichtig dabei ist, mit guten Strukturen und einem klaren Grundgerüst Sicherheit zu schaffen. So wird aufgezeigt, dass nicht der Zufall am Werk ist, sondern zielgerichtete, gute Arbeit geleistet wird.

Wissen schafft Sicherheit!

In Zeiten, in denen technische Anlagen und Produktionsmaschinen immer leistungsfähiger und schneller, aber auch komplexer und störungsanfälliger werden, ist es wichtiger denn je, systematisch zu überlegen, welche Person an welchem Arbeitsplatz eingesetzt wird und wie deren Qualifizierung aussehen muss.

In Menschen investieren – Motivieren durch Beteiligung!

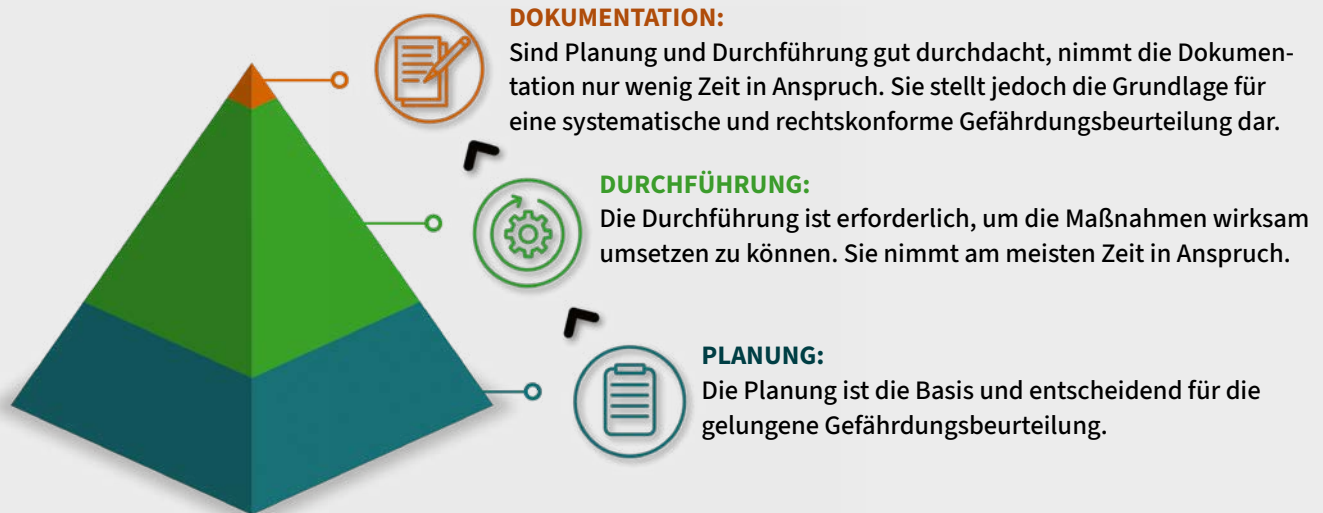
Werden Beschäftigte einbezogen, beispielsweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung oder bei der Erarbeitung von Betriebsanweisungen, steigt die Bereitschaft, die Regeln umzusetzen. Durch regelmäßige Mitmachaktionen oder Thementage, bei denen Sicherheit und Gesundheit „erlebt“ oder „erfahren“ werden können, wird die Motivation gefördert.

VISION ZERO 

4 Durchführung

Ein betrieblicher Kreislauf: Von der Vorbereitung über die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen bis hin zur Wirksamkeitsprüfung.

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung muss als Prozess verstanden werden. Um die Gefährdungsbeurteilung zielgerichtet erarbeiten zu können, ist es notwendig, das Vorgehen zu planen und strukturiert vorzugehen. Für die Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen und das Ergreifen nötiger Schutzmaßnahmen ist es notwendig, entsprechend Zeit einzuplanen. Die Dokumentation der Vorgehensweise sowie aller Ergebnisse muss ebenfalls berücksichtigt werden. So können die Gegebenheiten hinreichend analysiert und unnötiger Zeitaufwand für Doppelarbeit vermieden werden.



Anteiliger Zeitaufwand der Gefährdungsbeurteilung

4.1 Erfolgreiche Durchführung

Eine wirksame Arbeitsschutzorganisation in Ihrem Unternehmen ist das A und O, denn hierdurch werden bereits Gefährdungen und Belastungen erkannt und können somit erfolgreich vermieden werden. Starten Sie deshalb mit der Überprüfung Ihrer Arbeitsschutzorganisation.

Die Branchenregeln der DGUV oder Branchen-Handbücher der BG Verkehr bilden die Grundlage zur Analyse eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit. DGUV Informationen sowie Schriften der BG Verkehr oder anderer Unfallversicherungsträger unterstützen zudem bei der Gefährdungsbeurteilung.

Vorab sollte die Aufbaustruktur des Betriebes festgehalten werden (z. B. Organigramm, Arbeitsplätze, Tätigkeiten). Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung geht es dann darum, die Gefährdungen und Belastungen der Tätigkeiten vor Ort zu ermitteln – erforderlichenfalls auch außerhalb der eigenen Betriebsstätte.

Dabei sollten mindestens die im Folgenden genannten möglichen Gefährdungen und Belastungen einbezogen werden:

1. Mechanische Gefährdungen

- 1.1 Ungeschützt bewegte Maschinenteile
- 1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen
- 1.3 Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
- 1.4 Unkontrolliert bewegte Teile
- 1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken
- 1.6 Absturz

2. Elektrische Gefährdungen

- 2.1 Elektrischer Schlag
- 2.2 Lichtbögen
- 2.3 Elektrostatische Aufladungen

3. Gefährdungen durch Gefahrstoffe

- 3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)
- 3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)
- 3.3 Verschlucken von Gefahrstoffen
- 3.4 Physikalisch-chemische Gefährdungen (z. B. Brand und Explosionsgefährdungen, unkontrollierte chem. Reaktionen)

4. Gefährdungen durch Biologische Arbeitsstoffe

- 4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze)
- 4.2 Sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen

5. Brand- und Explosionsgefährdungen

- 5.1 Brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
- 5.2 Explosionsfähige Atmosphäre
- 5.3 Explosivstoffe

6. Thermische Gefährdungen

- 6.1 Heiße Medien/Oberflächen
- 6.2 Kalte Medien/Oberflächen

7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

- 7.1 Lärm
- 7.2 Ultraschall, Infraschall
- 7.3 Ganzkörpervibrationen
- 7.4 Hand-Arm-Vibrationen
- 7.5 Optische Strahlung (z. B. Infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung)
- 7.6 Ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlen, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung (Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung))
- 7.7 Elektromagnetische Felder
- 7.8 Unter- oder Überdruck

Wichtig

Die Gefährdungsbeurteilung muss ggf. um weitere Gefährdungsfaktoren ergänzt werden!



8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

- 8.1 Klima (z. B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)
- 8.2 Beleuchtung, Licht
- 8.3 Erstickten (z. B. durch sauerstoff-reduzierte Atmosphäre), Ertrinken
- 8.4 Unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 8.5 Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitärräume

9. Physische Belastung/Arbeitsschwere

- 9.1 Schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten)
- 9.2 Einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z. B. häufig wiederholte Bewegungen)
- 9.3 Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit
- 9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit

10. Psychische Belastung

- 10.1 Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung)
- 10.2 Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)
- 10.3 Ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)
- 10.4 Ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)

11. Sonstige Gefährdungen

- 11.1 Gefährdungen durch Menschen (z. B. Überfall)
- 11.2 Gefährdungen durch Tiere (z. B. gebissen werden)
- 11.3 Gefährdungen durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z. B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)

Des Weiteren erfolgt die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Maßnahmen leiten sich überwiegend aus technischen oder räumlichen Veränderungen, Verbesserung der Prozesse oder Abläufen wie auch der Zusammenarbeit verschiedener Beteiligten sowie der Qualifizierung von Führungsverantwortlichen und Beschäftigten ab.



4.2 Einzelne Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung

1. Vorbereiten und Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten

Es ist hilfreich, die betrieblichen Tätigkeiten zu erfassen sowie den entsprechenden Arbeitsplätzen und -bereichen bzw. Arbeitsabläufen zuzuordnen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen können Arbeitsplätze oder Tätigkeiten zusammengefasst werden.

Wenn von Beschäftigten arbeitsbereichsübergreifende Tätigkeiten wie beispielsweise Reparatur, Wartung und Instandhaltung ausgeführt werden, müssen diese gesondert betrachtet werden. Zur systematischen Vorgehensweise ist es sinnvoll, sich an Arbeitsplätzen oder Arbeitsabläufen zu orientieren.

Es gibt also zwei praktikable Vorgehensweisen:

A Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung

bei stationären Arbeitsplätzen (z. B. Büro, Montageplatz, Maschine oder Anlage)

B Ablauforientierte, tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

bei nichtstationären Arbeitsplätzen mit wechselnden Einsatzorten (z. B. Güter- oder Personentransport, Paketzustellung oder Abfallsammlung)

Die Personen, die beteiligt werden müssen (Führungskräfte, Personalvertretung, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt bzw. Betriebsärztin, Sicherheitsbeauftragte und andere relevante Akteure und Akteurinnen im Arbeitsschutz), müssen benannt und in den Prozess einbezogen werden. Zudem ist es sinnvoll, die Beschäftigten aktiv zu beteiligen und ihre Sichtweise auf ihre Tätigkeiten in die Gefährdungsbeurteilung einfließen zu lassen.

ArbSchG § 5 Abs. (2)

„Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.“

Arbeitsblatt: Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen ermitteln, Schutzmaßnahmen festlegen, Wirksamkeit überprüfen

Branche:	alle
Arbeitsbereich:	Fahrzeug
Tätigkeit:	Fahrzeugübernahme und Fahrtätigkeit

Unternehmen:	
Arbeitsstätte:	
Stand:	

Tragen Sie hier den Namen Ihres Unternehmens und die Arbeitsstätte ein.

1. Mechanische Gefährdungen

Nr.	Gefährdungsfaktoren	Ermittelte Gefährdung	Handlungsbedarf (sofort/Termin)	Schutzmaßnahmen Nr.	Verantwortliche Person	Durchgeführt am	Wirksam (ja/nein)	Anmerkung
1.5	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	- Verunreinigungen z.B. Öl, Fett - Witterungsbedingte Glätte - Unebenheiten, Höhenunterschiede, z.B. Ein- und Ausstiege, herumliegende Teile, Schwellen, Bordsteine, schadhafte Verkehrswege - Einsteigen in das Fahrzeug / Aussteigen aus dem Fahrzeug		13, 14, 15, 16, 17, 37, 38, 50, 53, 55, 56				

Ergänzen Sie hier das Datum der Durchführung bzw. letzten Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung.

Diese Mustergefährdungsbeurteilung ist eine Handlungshilfe zur wirksamen Organisation des Arbeitsschutzes. Sie muss im Betrieb eigenverantwortlich angepasst werden.

2. Ermitteln der Gefährdungen

Ziel der Ermittlung ist die systematische Identifizierung von Gefährdungen sowie von deren Quellen und gefahrbringenden Bedingungen. Das Ermitteln beinhaltet die Erfassung des Planungs- oder Ist-Zustandes (z. B. durch Prüfen, Beobachten, Befragen, Messen, Berechnen oder Abschätzen) sowie die anschließende Benennung und Beschreibung der Gefährdungen.

Die einschlägigen Unterlagen und bereits vorhandene Dokumente müssen berücksichtigt werden. Diese sind zum Beispiel:

- Liste der möglichen Gefährdungsfaktoren (vgl. Seite 17 und 18)
- einschlägiges Vorschriften- und Regelwerk
- branchenspezifische Regeln und Informationen sowie Gefährdungs- und Belastungskataloge insbesondere der Unfallversicherungsträger
- Herstellerinformationen (Bedienungsanleitungen, Betriebsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter etc.)
- Aufzeichnungen und Erkenntnisse über Unfälle, Erkrankungen, Schadensfälle, kritische Situationen, Beinaheunfälle
- Protokolle von Betriebsbegehungen und ASA-Sitzungen, Befragungsergebnisse, Unterlagen der Instandhaltung
- festgelegte Prüffristen für Arbeitsmittel und Maschinen, Ergebnisse von Berechnungen oder Messprotokolle (z. B. zu Lärm, Klima, Gefahrstoffen)

Arbeitsblatt: Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen ermitteln, Schutzmaßnahmen festlegen, Wirksamkeit überprüfen

Branche:	alle
Objekt:	Fahrzeug
Thema:	Fahrzeugübernahme und Fahrtätigkeit

Unternehmen:	
Arbeitsstätte:	
Stand:	

Streichen Sie nichtzutreffende Gefährdungen oder ergänzen Sie weitere Gefährdungen.

Systematische Gefährdungen

	faktoren	Ermittelte Gefährdung	Handlungsbedarf (sofort/Termin)	Schutzmaßnahmen Nr.	Verantwortliche Person	Durchgeführt am	Wirksam (ja/nein)	Anmerkungen
1.5	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	• Verunreinigungen z.B. Öl, Fett • Witterungsbedingte Glätte • Unebenheiten, Höhenunterschiede, z.B. Ein- und Ausstiege, herumliegende Teile, Schwellen, Bordsteine, schadhafte Verkehrswege • Einsteigen in das Fahrzeug / Aussteigen aus dem Fahrzeug		13, 14, 15, 16, 17, 37, 38, 50, 53, 55, 56				

Diese Mustergefährdungsbeurteilung ist eine Handlungshilfe zur wirksamen Organisation des Arbeitsschutzes. Sie muss im Betrieb eigenverantwortlich angepasst werden.



3. Bewerten der Gefährdungen

Grundlage für die Bewertung der Gefährdungen und Belastungen sind Vorschriften und rechtliche Vorgaben, in denen Bewertungsmaßstäbe in Form von Grenzwerten und/oder Schutzziele zu finden sind. Weitere Anforderungen können sich aus dem Stand der Technik, aus der Arbeitsmedizin und -hygiene sowie aus sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben. Diese sind z. B. in Veröffentlichungen der Unfallversicherungsträger, der Länder sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu finden.

Folgende Bewertungsergebnisse müssen unterschieden werden:

A Die Anforderungen sind nicht eingehalten. Es besteht eine unmittelbare Gefahr mit Auswirkung auf die Sicherheit und Gesundheit.

→ Das Ergebnis der Bewertung erfordert SOFORTIGE geeignete Maßnahmen.

B Die Anforderungen sind nicht eingehalten. Es besteht jedoch keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung.

→ Das Ergebnis der Bewertung erfordert dennoch geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Reduzierung der Gefährdung mit entsprechender Terminsetzung.

C Die Anforderungen sind eingehalten.

→ Das Ergebnis der Bewertung erfordert keine (weiteren) Maßnahmen.

Bei fehlenden Bewertungsmaßstäben müssen eigene betriebliche Maßstäbe entwickelt werden. Hierfür können Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensmaß betrachtet werden. Zweckmäßig und erforderlich ist die Unterstützung von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt bzw. der Betriebsärztin oder ggfs. anderen Fachleuten.

BetrSichV § 4 Abs. (3)

Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Arbeitsblatt: Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen ermitteln, Schutzmaßnahmen festlegen, Wirksamkeit überprüfen

Branche:	alle
Arbeitsbereich:	Fahrzeug
Tätigkeit:	Fahrzeugübernahme und Fahrtätigkeit

Unternehmen:	
Arbeitsstätte:	
Stand:	

1. Mechanische Gefährdungen

Nr.	Gefährdungsfaktoren	Ermittelte Gefährdung	Handlungsbedarf (sofort/Termin)	Schutzmaßnahmen Nr.	Verantwortliche Person	Durchgeführt am	Wirksam (ja/nein)	Anmerkungen
1.5	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	- Verunreinigungen z.B. Öl, Fett - Witterungsbedingte Glätte - Unebenheiten, Höhenunterschiede, z.B. Ein- und Ausstiege, herumliegende Teile, Schwellen, Bordsteine, schadhafte Verkehrswege - Einsteigen in das Fahrzeug / Aussteigen aus dem Fahrzeug		13, 14, 15, 16, 17, 37, 38, 50, 53, 55, 56				

Dokumentieren Sie, ob ein Handlungsbedarf besteht und geben Sie ein Datum an, bis wann die Schutzmaßnahmen umgesetzt sein sollen.

Diese Mustergefährdungsbeurteilung ist eine Handlungshilfe zur wirksamen Organisation des Arbeitsschutzes. Sie muss im Betrieb eigenverantwortlich angepasst werden.

4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen

Die Ergebnisse der Bewertungen bilden die Basis für das Festlegen der erforderlichen konkreten Maßnahmen. Ihre Festlegung erfolgt nach dem sogenannten STOP-Prinzip (siehe Kapitel 2.4).

Maßnahmen müssen so geplant werden, dass Technik, Organisation und Personenbezug aufeinander abgestimmt und sachgerecht verknüpft sind. Dringlichkeit, zeitliche und praktische Durchführbarkeit sowie Akzeptanz bei den Beschäftigten sollten in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Arbeitsblatt: Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen ermitteln, Schutzmaßnahmen festlegen, Wirksamkeit überprüfen

Branche:	alle
Arbeitsbereich:	Fahrzeug
Tätigkeit:	Fahrzeugübernahme und Fahrtätigkeit

Unternehmen:	
Arbeitsstätte:	
Stand:	

1. Mechanische Gefährdungen

Nr.	Gefährdungsfaktoren	Ermittelte Gefährdung	Handlungsbedarf (sofort/Termin)	Schutzmaßnahmen Nr.	Verantwortliche Person	Durchgeführt am	Wirksam (ja/nein)	Anmerkungen
1.5	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	- Verunreinigungen z.B. Öl, Fett - Witterungsbedingte Glätte - Unebenheiten, Höhenunterschiede,		13, 14, 15, 16, 17, 37, 38, 50, 53, 55, 56				

Streichen Sie nichtzutreffende Nummern oder ergänzen Sie weitere Schutzmaßnahmen aus dem Arbeitsblatt „Schutzmaßnahmen“.

Diese Mustervorgaben
Sie muss im B...

Organisation des

Arbeitsblatt: Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen anpassen und ergänzen

Branche:	alle
Arbeitsbereich:	Fahrzeug
Tätigkeit:	Fahrzeugübernahme und Fahrtätigkeit

Unternehmen:	
Arbeitsstätte:	
Stand:	

Nr.	Schutzmaßnahmen	Umgesetzt von
13	Rutschhemmenden Bodenbelag einsetzen.	
14	Tritte als Gitterrost ausführen.	
15	Herumliegende Gegenstände, Verschmutzungen und Stolperstellen sofort beseitigen.	
16	Ausreichende Bewegungsfläche rundum das Fahrzeug sicherstellen.	
17	Gerüst speziell zur Entfernung von Schnee- und Eis bereitstellen und für dessen Benutzung sorgen; Gerüste nach Herstellerangaben montieren, Freigabe nur nach Abnahme.	
18	Für trittsichere Aufstiege und Standflächen sorgen.	
...		

Formulieren Sie Ihre Schutzmaßnahmen und ordnen Sie diese den jeweiligen Gefährdungen und Belastungen zu.

5. Durchführen der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen muss anhand der Bewertung der Gefährdungen und Belastungen priorisiert werden. Oberste Priorität haben Maßnahmen, deren Bewertungsergebnis **unverzügliches** Handeln erfordert, weil **unmittelbare** Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit bestehen. Verantwortliche müssen bestimmt und Fristen festgelegt werden. Im Nachgang sollte zudem dokumentiert werden, wann die Maßnahmen umgesetzt wurden.

Arbeitsblatt: Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen ermitteln, Schutzmaßnahmen festlegen, Wirksamkeit überprüfen

Branche:	alle
Arbeitsbereich:	Fahrzeug
Tätigkeit:	Fahrzeugübernahme und Fahrtätigkeit

Unternehmen:	
Arbeitsstätte:	
Stand:	

Setzen Sie hier das Datum ein, wann die Schutzmaßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

1. Mechanische Gefährdungen

Nr.	Gefährdungsfaktoren	Ermittelte Gefährdung	Handlungsbedarf (sofort/Termin)	Schutzmaßnahmen Nr.	Verantwortliche Person	Durchgeführt am	Wirksam (ja/ne)
1.5	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	- Verunreinigungen z.B. Öl, Fett - Witterungsbedingte Glätte - Unebenheiten, Höheren - z.f. sti ge Sc str Ve Eil Fa ge ze		13, 14, 15, 16, 17, 37, 38, 50, 53, 55, 56			

Legen Sie fest, wer für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen verantwortlich ist.

Diese Mustergefährdungsbeurteilung ist eine Handlungshilfe zur wirksamen Organisation des Arbeitsschutzes. Sie muss im Betrieb eigenverantwortlich angepasst werden.

1/2

6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird geprüft, z. B. durch Beobachten, Befragen oder Messen. Vorab muss benannt werden, wer für die Überprüfung beauftragt ist. Bei der Wirksamkeitsprüfung muss festgestellt werden, inwieweit die Maßnahmen umgesetzt wurden und wie sie dazu geführt haben, die Gefährdungen und Belastungen zu beseitigen bzw. hinreichend zu reduzieren. Es muss ebenfalls festgestellt werden, ob durch die Umsetzung der Maßnahmen neue Gefährdungen und Belastungen entstanden sind. Das Ergebnis muss dokumentiert werden, wobei der Name der verantwortlichen Person und das Datum der Prüfung genannt werden.

Arbeitsblatt: Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen ermitteln, Schutzmaßnahmen festlegen, Wirksamkeit überprüfen

Branche:	alle
Arbeitsbereich:	Fahrzeug
Tätigkeit:	Fahrzeugübernahme und Fahrtätigkeit

Unternehmen:	
Arbeitsstätte:	
Stand:	

Notieren Sie alle wichtigen Anmerkungen, z. B. wer die Wirksamkeit festgestellt hat.

1. Mechanische Gefährdungen

Nr.	Gefährdungsfaktoren	Ermittelte Gefährdung	Handlungsbedarf (sofort/Termin)	Schutzmaßnahmen Nr.	Verantwortliche Person	Durchgeführt am	Wirksam (ja/nein)	Anmerkungen
1.5	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	- Verunreinigungen z.B. Öl, Fett - Witterungsbedingte Glätte - Unebenheiten, Höhenunterschiede, z.B. Ein- und Ausstiege, herumliegende Teile, Schwellen, Bordsteine, schadhafte Verkehrswege - Einsteigen in das Fahrzeug / Aussteigen aus dem Fahrzeug		13, 14, 15, 16, 17, 37, 38, 50, 53, 55, 56				

Dokumentieren Sie, ob die Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Diese Mustergefährdungsbeurteilung ist eine Handlungshilfe zur wirksamen Organisation des Arbeitsschutzes. Sie muss im Betrieb eigenverantwortlich angepasst werden.

7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung wird anlassbezogen (z. B. in Folge von Arbeitsunfällen) aber insbesondere dann geprüft und aktualisiert, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten oder die Arbeitsschutzanforderungen verändert haben (vgl. Kapitel 2.3).

Darüber hinaus sollte die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig auf Aktualität geprüft werden.

Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, die Beurteilung der Arbeitsbedingungen – wie auch betriebliche Unfälle – zu dokumentieren. Der Gesetzgeber lässt dabei offen, wie bzw. in welcher Art oder welchem Format der **Dokumentationspflicht** nachgekommen werden muss (vgl. hierzu Kapitel 2.2).

Beratend zur Seite stehen Ihnen **Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie Ihre Betriebsärztin bzw. Ihr Betriebsarzt**. Darüber hinaus berät Sie auch Ihre Aufsichtsperson der BG Verkehr.

Dokumentationspflicht

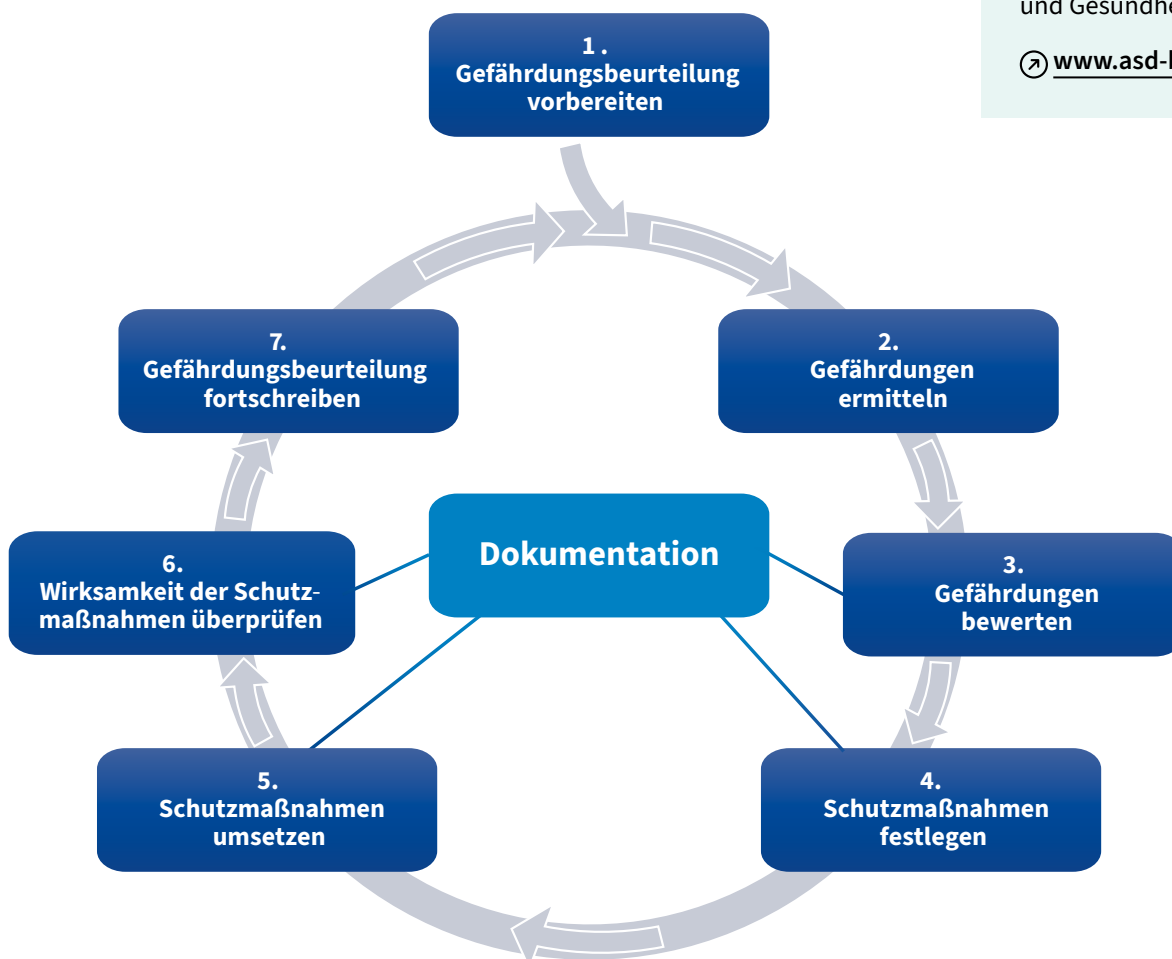
Die Muster-Gefährdungsbeurteilungen der BG Verkehr können als Grundlage dienen, müssen aber auf die betriebseigenen Gegebenheiten angepasst und ergänzt werden.

➞ www.bg-verkehr.de/gefaehrungsbeurteilung

ASD der BG Verkehr

Der Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Dienst (ASD) der BG Verkehr unterstützt kleine und mittlere Mitgliedsbetriebe mit einem kostengünstigen Beratungspaket rund um Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

➞ www.asd-bg-verkehr.de



Ablauf der Gefährdungsbeurteilung

5 Weiterführende Informationen



Mustervorlagen

Als Grundlage und Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung stellt die BG Verkehr Mustervorlagen zur Verfügung, die auf die betrieblichen Gegebenheiten angepasst und ergänzt werden müssen.

Musterdokumente Gefährdungsbeurteilung

➞ www.bg-verkehr.de | Webcode: 18650414



Medien der BG Verkehr

Ob kurz zusammengefasst oder zu einem Spezialthema – diese und weitere Medien der BG Verkehr geben Ihnen Hilfestellung, sich in das Thema weiter einzufinden.

Regelwerk kompakt – Gefährdungsbeurteilung

➞ www.bg-verkehr.de | Webcode: 18539613

Ermittlung arbeitsbedingter psychischer Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

➞ www.bg-verkehr.de | Webcode: 21270826



Seminare der BG Verkehr

Qualifizieren Sie sich und Ihre Mitarbeitenden weiter – auch zum Thema Gefährdungsbeurteilung.

Arbeitsschutz als Führungsaufgabe

➞ www.bg-verkehr.de | Webcode: 23513623

Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte

➞ www.bg-verkehr.de | Webcode: 23370430



Weiterführende Informationen

Erfahren Sie mehr zu den gesetzlichen Anforderungen. Unterstützende Werkzeuge helfen Ihnen bei der praktischen Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung.

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

➞ www.bg-verkehr.de | Webcode: 21649002

GDA Portal – Arbeitsschutz mit Methode

➞ www.gda-portal.de | Suchbegriff:
Organisation Arbeitsschutz

BAuA – Thema Gefährdungsbeurteilung

➞ www.baua.de | Suchbegriff: Gefährdungsbeurteilung

Gemeinsame Deutsche Arbeits|schutz|strategie

Die Initiative von Bund, Ländern und der gesetzlichen Unfallversicherung stärkt den Arbeitsschutz in Deutschland durch ein gemeinsames Präventionshandeln. „Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung“ ist das strategische Ziel. Gemeinsam arbeiten die Träger miteinander und systematisch für gute Arbeitsplatzgestaltung.

Engagiert für Sicherheit und Gesundheit

Die BG Verkehr ist zuständig für die Verkehrswirtschaft, Post-Logistik und Telekommunikation. Sie berät in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und ist zuständig für die Rehabilitation und Entschädigung nach Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen der Versicherten.

BG Verkehr

**Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation**

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Telefon: +49 40 3980-0
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de

 www.bg-verkehr.de